

S. 70 / Nr. 18 Schuld- und Konkursrecht (d)

BGE 70 III 70

18. Entscheid vom 27. September 1944. i. S. Traub.

Regeste:

Wahrung der Rechtsvorschlagsfrist bei Benutzung des bei der Türe des Betreibungsamtes angebrachten Briefkastens. - Pflicht des Amtes, den Kasten jeden Tag am Ende der Bureauzeit zu leeren. - Entsprechende Verteilung der Beweislast. - Art. 31 .SchKG.

Délai d'opposition. Le délai est observé de la part du débiteur qui a fait opposition dans une missive mise en temps utile dans la boîte aux lettres de l'office. Le préposé qui place une boîte aux lettres sur la porte de son office est tenu de la lever tous les jours au moment de la fermeture de son bureau.

Répartition du fardeau de la preuve entre le débiteur et l'office.

Termine per far opposizione. Il termine si reputa osservato dal debitore che depone tempestivamente la dichiarazione scritta d'opposizione nella buca delle lettere posta sulla porta dell'ufficio. Obbligo dell'ufficiale di vuotare quotidianamente la buca delle lettere quando chiude l'ufficio.

Distribuzione dell'onere della prova tra il debitore e l'ufficio.

A. - Das Betreibungsamt Zollikon stellte dem Rekurrenten am 19. April 1944 einen Zahlungsbefehl zu. Am Morgen des 1. Mai (Montag) fand das Amt in seinem Briefkasten eine Rechtsvorschlagserklärung des Rekurrenten vor. Es wies diese als verspätet zurück.

B. - Der Rekurrent beantragt mit der von beiden kantonalen Instanzen abgewiesenen Beschwerde und ebenso mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Rechtsvorschlag als wirksam eingereicht entgegenzunehmen. Er behauptet, den Brief am letzten Tage der Frist, dem 29. April (Samstag) vormittags um 10 ½ Uhr in den Briefkasten des Amtes

Seite: 71

eingeworfen zu haben. Das Amt bemerkt dazu, dies lasse sich nicht mehr nachprüfen. Es habe den Briefkasten am 29. April etwa um 9 Uhr, nach Eingang der Post, und dann erst wieder am 1. Mai morgens geleert. Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung auf folgende Erwägungen: «Der Aufgabe zur Post entspricht die Empfangnahme der Erklärung durch das Betreibungsamt. Aufgegeben ist aber die Postsendung nicht schon dann, wenn sie in einen Briefkasten der Post eingeworfen oder diesem Briefkasten durch einen Postboten entnommen wird, sondern erst wenn sie zur postalischen Behandlung (Abstempelung) bei der Poststelle eintrifft. In gleicher Weise ist, wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag in einen Briefkasten des Amtes legt, der Zeitpunkt massgebend, in welchem das Schriftstück in die Hände des Beamten gelangt und von ihm zur Kenntnis genommen werden kann... In beiden Fällen trifft die Gefahr verspäteter Leerung des Briefkastens den Schuldner, der sich dieser Einrichtung bedient, statt sich unmittelbar an das Amt oder an die Poststelle zu wenden...»

Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Die Ansicht der Vorinstanz läuft darauf hinaus, dass der Rekurrent die Rechtsvorschlagsfrist auf alle Fälle versäumt hat, gleichgültig ob er die Erklärung schon am 29. April vormittags in den Briefkasten des Amtes gelegt habe oder nicht. Denn es komme auf den Zeitpunkt an, in dem das Amt den Kasten leert. Dem kann nicht beigestimmt werden. Es ist längst anerkannt, dass briefliche Mitteilungen im privaten (geschäftlichen) Verkehr beim Adressaten dann «eintreffen», mit andern Worten, dass sie ihm dann» zugehen», wenn sie in den zu seiner Wohnung oder zu seinem Geschäft gehörenden Briefkasten gelegt werden (vgl. BGE 25 II 469 Erw. 9), überhaupt dann, «wenn das Schriftstück in ein solches räumliches Verhältnis zum Adressaten gekommen ist, dass nach

Seite: 72

Anschauung des Lebens und unter Voraussetzung normaler Verhältnisse die Kenntnisnahme nur noch vom Adressaten selbst oder den Einrichtungen seines Hauses oder Geschäftes abhängt», was eben bei den in seinen Briefkasten gelangten Schriftstücken zutrifft (v. TUHR, OR § 22, II, 2 entsprechend der einmütigen Lehre des schweizerischen Obligationenrechtes). Bei Mitteilungen an ein Betreibungsamt im Zwangsvollstreckungsverfahren ist es nicht anders zu halten. Ist bei der Türe des Amtes ein Briefkasten zur Benutzung durch das Publikum angebracht, so befinden sich die in diesen Kasten gelegten Briefe unmittelbar im Besitze des Amtes. Wenn also der Rekurrent die Rechtsvorschlagserklärung zur behaupteten Zeit in den Briefkasten des Betreibungsamtes geworfen hat, so hat er ihn damit zugleich dem Amt abgegeben, somit rechtzeitig.

2.- Für die behauptete Zeit des Einwerfens aber kann von ihm kein näherer Nachweis verlangt werden. Es gehört zur richtigen Amtsbesorgung, den an der Türe angebrachten Briefkasten jeweilen

am Ende der Bureauzeit des betreffenden Tages zu leeren und seinen Inhalt festzustellen, sei es auch nur, indem die dem Kasten entnommenen Papiere vorderhand pro memoria beiseite gelegt werden. Solche Sorgfalt und Rücksicht auf die Benutzer des Briefkastens ist dem Amte um so mehr zuzumuten, als ihm selbst wünschbar sein muss, dass der Kasten auch während der Bureauzeit benutzt werde; lässt sich doch so eine Störung des Amtsbetriebes durch unnötiges Eintreten in das Amtsbureau vermeiden. Daher soll die Benutzung des Briefkastens auch dieselben Garantien bieten wie die Abgabe im Amtsraum. Der Benutzer des Briefkastens vor Ende der Bureauzeit des betreffenden Tages muss sich darauf verlassen können, dass die erwähnte Art der Feststellung des Kasteninhaltes dann bei Bureauschluss vorgenommen werde. Sollte dann von irgendeiner Seite die Einreichenszeit bestritten werden, so kann er einfach auf die vom Amte getroffene Feststellung verweisen. Eine andere Art des Nachweises braucht er nicht zu leisten, und das Amt

Seite: 73

selbst wird natürlich die von ihm festgestellte Einreichenszeit gelten lassen. Mit dieser Sachlage darf jeder rechnen, der den Briefkasten des Amtes am Samstagvormittag noch während der Bureauzeit benutzt. Dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden. Dann muss aber die bloße Behauptung als wahr hingenommen werden, wenn das Amt es versäumt hat, durch gehörige Feststellung des Kasteninhaltes am Ende der Bureauzeit die Grundlage für den dem Benutzer des Kastens allein zumutbaren Nachweis herzustellen. Der Versicherung des Rekurrenten, er habe die Rechtsvorschlagserklärung am Samstag um 10 ½ Uhr in den Briefkasten des Betreibungsamtes gelegt, muss also Glauben geschenkt werden, da keine Gegenteilssachen bekannt sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben